

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen VP/2001/014: Vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung sozialer Ausgrenzung (Haushaltsposten B3-4105)**

(2001/C 131/05)

Mit der vorliegenden Aufforderung sollen Projektvorschläge über vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Verbesserung sozialer Integration eingeholt werden. Die Finanzierung der ausgewählten Projekte erfolgt über den Posten B3-4105 des Haushaltsplans der EU.

Wie im Vertrag von Amsterdam ausdrücklich festgeschrieben ist, kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung zu fördern. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon sollten „die Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (. . .) auf einer Methode der offenen Koordinierung beruhen, bei der nationale Aktionspläne und eine bis Juni 2000 vorzulegende Initiative der Kommission für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden.“

Diesem Mandat entsprechend hat die Kommission am 16. Juni 2000 einen Vorschlag für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung vorgelegt. Mit dem dafür erforderlichen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates wird für das laufende Jahr gerechnet. Entsprechende Ziele in Sachen Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Beseitigung der Armut wurden vom Europäischen Rat in Nizza festgelegt. Auf dieser Grundlage wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Prioritäten zu setzen und bis Juni 2001 je einen nationalen Zweijahresaktionsplan vorzulegen.

Die hiermit ausgeschriebene Aufforderung betrifft verschiedene Arten von Maßnahmen zur Förderung transnationaler Kooperation zwischen den im Bereich der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung tätigen Akteuren, u.a. die zentralstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten, öffentliche Instanzen auf lokaler und regionaler Ebene, Entscheidungsträger im Bereich der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, Sozialpartner, Einrichtungen, die Sozialdienste anbieten, Nichtregierungsorganisationen, Hochschulen und Forschungsinstitute, die einzelstaatlichen statistischen Ämter, Medien und de facto oder potenziell von Ausgrenzung Betroffene.

Vorgesehen sind drei Aktionsbereiche. Unter den ersten Bereich fallen Maßnahmen zur Erforschung des Phänomens der sozialen Ausgrenzung und zur Propagierung der daraus gewonnenen Erkenntnisse zwecks Verbesserung des Verständnisses für die Problematik. Gegenstand des zweiten Bereichs sind Maßnahmen zugunsten der am stärksten von Ausgrenzung Betroffenen. Im dritten Bereich geht es um die Förderung innovativer Ansätze in den politischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausgrenzung, und zwar durch gegenseitigen Transfer vorbildlicher Praktiken. Da die Aktion der Gemeinschaft insgesamt darauf abstellt, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, werden vorzugsweise Projektvorschläge berück-

sichtigt, die eine aktive Beteiligung nationaler, regionaler oder lokaler Behörden vorsehen.

Für die Finanzierung der im Rahmen dieser Aufforderung durchzuführenden Maßnahmen sind Haushaltsmittel in Höhe von 9 Mio. EUR vorgesehen. Die Vorschläge müssen Projekte mit einem Kostenumfang von mindestens 100 000 EUR betreffen. Die von der Gemeinschaft gewährte finanzielle Unterstützung kann **bis zu 80 %** der Gesamtkosten ausmachen. Sachleistungen **können** mit einkalkuliert werden; allerdings müssen die Projekte **Geldleistungen in Höhe von mindestens 10 %** umfassen, die nicht aus dem Gemeinschaftshaushalt stammen. Ausgehend von einer Projektförderung in Höhe von durchschnittlich 150 000 EUR je Vorhaben könnten etwa 60 Projekte kofinanziert werden. Weder hinsichtlich der Größenordnung der Projekte noch in Bezug auf den Höchstbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe gilt eine Höchstgrenze.

Berücksichtigt werden nur Vorschläge, die **bis zum 10. Juli 2001** eingereicht werden. Als Nachweis der fristgerechten Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Das Antragsformular muss außerdem vor diesem Schlusstermin per E-Mail eingekauft werden. Die Laufzeit der vorgeschlagenen Projekte darf 18 Monate nicht überschreiten. Die Projekte müssen vor dem 31. Dezember 2001 anlaufen (nötigenfalls auf eigene Gefahr des Antragstellers, soweit bis dahin die Kommission den Projektvorschlag nicht genehmigt haben sollte), dürfen aber auf keinen Fall vor Einreichung des Vorschlags bei der Kommission erfolgen.

Nähere Angaben zum Verfahren sind den „Leitlinien“ zu dieser Aufforderung zu entnehmen, die ebenso wie der erforderliche Antragsvordruck wie folgt erhältlich sind:

1. Sie sind auf der Website der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales unter folgender Internet-Adresse abrufbar:  
[http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/soc-prot/soc-incl/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_de.htm)
2. Angefordert werden können sie ebenfalls per Briefpost unter folgender Anschrift:  
Europäische Kommission  
Generaldirektion Beschäftigung und Soziales  
Referat E2 — „Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen VP/2001/014 — Info“  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel.
3. Bestellt können sie des weiteren per Telefax unter der Telefax-Nr. (32-2) 295 65 61 oder (32-2) 299 05 09 (mit dem Vermerk „**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen VP/2001/014 — Info**“) oder
4. per E-Mail an folgende Adresse: [empl-e2@cec.eu.int](mailto:empl-e2@cec.eu.int) (mit dem Vermerk „**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen VP/2001/014 — Info**“).